

„Erbarme dich unseres Volkes in seiner tiefen Not.
Wir beugen uns vor deinen Gerichten.“ –
Das badische Gesetzes- und Verordnungsblatt in der
unmittelbaren Nachkriegszeit (1945 bis 1949)¹

Ulrich Bayer

Bereits im September 1945, nur rund vier Monate nach Kriegsende, erschien das Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBL.) der Badischen Landeskirche wieder – die erste Ausgabe vom 13. September 1945 umfasste lediglich drei Seiten: einziger Inhalt war der erste Brief des badischen Landesbischofs Julius Kühlewein an alle evangelischen Gemeinden, den er schon am 26. Juni 1945 verfasst hatte.² Die letzte Ausgabe des Gesetzes und Verordnungsblattes vor dem Kriegsende war am 11. November 1944 in Karlsruhe veröffentlicht worden. Nach den schweren Bombenangriffen auf Karlsruhe am 27. September und am 4. Dezember 1944, bei denen auch das Dienstgebäude des Oberkirchenrates in der Blumenstraße schwer beschädigt worden war, konnte das Gesetzesblatt nicht mehr hergestellt werden.³

Das Gesetzes- und Verordnungsblatt gehörte zu den ersten Publikationen, die die US-Amerikaner in ihrer Besatzungszone genehmigten.⁴ Auf der letzten Seite trug das GVBL. in den ersten Nachkriegsjahren den Lizenzvermerk der US-Besatzungsbehörde *Mit Genehmigung der Publications Control 7.8.45* beziehungsweise später *Mit Genehmigung der Publications Control Nr. 4785*.⁵ Die ersten Ausgaben des Gesetzes- und Verordnungsblattes der Evangelischen Landeskirche in Baden sind ein beeindruckendes atmosphärisches Zeugnis über die Sorgen und Nöte jener ersten Nachkriegsjahre.⁶

¹ Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens (GVBL.) Nr. 2 vom 13.09.1945, 5

² Vgl. GVBL. Nr. 1 vom 13.09.1945.

³ Zur Geschichte des GVBL. während des Zweiten Weltkriegs vgl. Ulrich Bayer, „Am Sonntag Quasimodogeniti ist ... in Predigt und Kirchengebet auf den Geburtstag des Führers Bezug zu nehmen“ – Das Gesetzes- und Verordnungsblatt der Badischen Landeskirche während des Zweiten Weltkriegs, in: JBKRG 11 (2017), 137–151. Der Brief Kühleweins vom 26.06.1945 ist mehrfach abgedruckt, zuletzt in: Die Evangelische Landeskirche in Baden im „Dritten Reich“. Quellen zu ihrer Geschichte, Bd. V, Karlsruhe 2004, 348–351. Zum GVBL. als historischer Erinnerungsort vgl. ganz neu Uwe Kai Jacobs, Der „blaue Niens“ und das schwarz-weiße Gesetzesblatt der Landeskirche, in Ulrich Bayer/Hans-Georg Ulrichs (Hgg.), Erinnerungsorte des badischen Protestantismus, Neulingen 2020.

⁴ Zur Vergabepaxis von Presselizenzen an die christlichen Kirchen in den ersten Nachkriegsmonaten vgl. Ulrich Bayer, „There is no medicine and not a gram of insulin in Freiburg now“ – Berichte ausländischer Beobachter über die Situation der Kirchen in Baden bei Kriegsende 1945, in: Freiburger Diözesanarchiv 137 (2017), 225–242, hier: 237.

⁵ Der Lizenzvermerk der US-Besatzungsbehörde blieb bis Ausgabe Nr. 6 vom 25.08.1950, also bis über ein Jahr nach Gründung der Bundesrepublik.

⁶ Leben und Überleben in den Jahren nach 1945 gerät neuerdings verstärkt in den Focus historischer Forschung, als jüngstes Beispiel vgl. Harald Jähner, *Wolfszeit. Deutschland und die Deutschen 1945–*

In der ebenfalls am 13. September 1945 erschienenen Nr. 2 des GVBl. wurden auf den beiden ersten Seiten Fürbitten und Bußgebete für den Gottesdienst abgedruckt, die auf die Situation des völligen Zusammenbruchs bei Kriegsende, aber auch auf die Frage der Schuld und des Versagens der Kirche und der Einzelnen eingingen. Dort hieß es im ersten Gebetsentwurf unter anderem:

Erbarme dich unseres Volkes in seiner tiefen Not. Wir beugen uns vor deinen Gerichten. Vergib uns alle Verachtung deines heiligen Wortes und allen Ungehorsam gegen deine Gebote. Schenke unserem Volk Raum zur Buße und Umkehr [...] Wir bitten dich für alle unsere Brüder in der Ferne, um die wir uns sorgen. Führe unsere Gefangenen zurück und laß uns unsere Vermißten wiederfinden. Nimm dich der Kranken und Verwundeten an und heile ihre Wunden [...] Tröste die Trauernden mit der Hoffnung des ewigen Lebens.⁷

Während für die Angehörigen des eigenen Volkes, die sich in Kriegsgefangenschaft befanden oder unter den Auswirkungen des Krieges zu leiden hatten, Bitten formuliert waren, fehlte bei diesen Gebetsvorschlägen jedoch jeder konkrete Bezug auf den Holocaust oder die Schuld Deutschlands am Krieg und an dem millionenfachen Töten, das durch Deutsche in viele Länder Europas gebracht wurde – die Formulierungen des „Stuttgarter Schuldbekennnis“ vom 19. Oktober 1945 erscheinen hier noch in weiter Ferne.

In seinem Hirtenbrief an die Gemeinden, der in der ersten Ausgabe des Gesetzesblattes nach dem Kriegsende veröffentlicht wurde, schlug Landesbischof Kühlewein aber einen durchaus selbstkritischen Ton an:

Wir können und dürfen auch, wie bitter es sein mag, an dieser Zeitenwende nicht einfach die Vergangenheit, die mit den letzten zwölf Jahren hinter uns liegt, übersehen und übergehen wollen. Es ist wahrhaftig nicht leicht, davon zu reden. Denn nie hat unser deutsches Volk eine so schwere Unterdrückung erleben müssen, als in dieser Zeit, eine Unterdrückung der Freiheit, der Wissenschaft, der Schule, der Religion, der Kirche, des christlichen Glaubens, der christlichen Sitte, des Rechtes und der Gerechtigkeit.

Was hatte man ihm im Jahre 1933 alles versprochen! Wie hatte die im Dienste des Dritten Reiches stehende Propaganda den Mund voll genommen von den Herrlichkeiten, die uns erwarten sollten! [...] Aber in immer erschreckender Weise hat sich alles als Lüge und Täuschung entpuppt. [...] Das Volk wurde mundtot gemacht, die Redefreiheit unterdrückt, die Presse in den Dienst der Partei gestellt, jede Spur von Kritik oder freier Meinungsäußerung unterbunden und aufs schärfste bespitzelt und verfolgt. [...] Trotz der großen Worte von deutscher Sitte und deutschem Brauchtum wurden Sitte und Sittlichkeit mit Füßen getreten, die ewigen Gebote Gottes verachtet und mißbraucht. [...] Man wollte zwar „gottgläubig“ sein und nahm in entscheidenden Augenblicken den Namen Gottes in den Mund, aber es war nur Rasse und Blut oder ein anderer Götze, dem man

1955, Berlin 2019. Dieses Werk kam im Jahr 2019 auf mehr als zehn Auflagen und war damit das seit Jahren am meisten verkaufte historische Sachbuch in Deutschland.

⁷ GVBl. Nr. 2 vom 13.09.1945, 5

diente, nicht aber der ewige und lebendige Gott, geschweige denn der Gott und Vater unseres Herrn Christus, den wir Christen bekennen und verehren. [...] In Wirklichkeit war das Christentum und die christliche Kirche der Feind, den die Partei am bittersten bekämpfte, und dem sie, wenn sie am Ruder geblieben wäre, den Garaus gemacht hätte.⁸

Als besonders aggressives Instrument der NS-Kirchenpolitik beschrieb Landesbischof Kühlewein die Aktivitäten der 1938 von den Nationalsozialisten in der Badischen Landeskirche eingesetzten Finanzabteilung beim Oberkirchenrat, die einzig und allein der Überwachung, Kontrolle und Einschüchterung nicht systemkonformer Kreise der evangelischen Landeskirche dienen sollte.⁹

Ähnlich wie bei den am gleichen Tag im Gesetzesblatt Nr.2 veröffentlichten Kirchengebeten ging Kühlewein in seinem bischöflichen Rundbrief jedoch weder auf die Ermordung der Juden noch auf die deutsche Schuld am Zweiten Weltkrieg ein. Stattdessen gebrauchte er allgemeine, abstrakte Formulierungen: *Das Dritte Reich, das in antichristlicher Anmaßung ein ewiges Reich sein wollte, liegt vernichtet am Boden. Damit ist über unser ganzes Volk eine nie dagewesene Katastrophe hereingebrochen.* – Aus heutiger Sicht stellt sich hier die kritische Anfrage, ob diese Katastrophe für Deutschland nicht schon 1933 begann?

Trotz der katastrophalen Lage im Sommer 1945 plädierte der badische Landesbischof für einen verhaltenen Optimismus und zur Bescheidenheit:

Für unsere Kirche ist, wie es scheint, eine Zeit der Freiheit angebrochen, in der sie ihren von Gott ihr [sic] gegebenen Auftrag an unserem Volk wieder erfüllen kann [...] Der furchtbare Zusammenbruch und die tiefen Nöte, durch die unser Volk geführt wird, haben viele wieder nach Gott fragen lassen, die seiner bisher nicht bedurften [...] Wie unser Volk, so wird auch unsere Kirche arm sein [...] Nun gilt es neu aufbauen im Glauben an den, der gesagt hat: ‚Wer mich bekennt vor den Menschen, den will auch ich bekennen vor meinem himmlischen Vater‘.¹⁰

Das Gesetzes- und Verordnungsblatt dokumentierte in den ersten Jahren nach dem Krieg immer wieder die Folgen des Krieges für die badische Landeskirche, so wurden in Nr. 2 die Verluste an Pfarrern für das Kriegsjahr 1944 in der Statistik folgendermaßen registriert: [...] *im Krieg gefallen 11 Geistliche.*¹¹ In der gleichen Ausgabe wurde das Problem der Wiederaufnahme von während der NS-Diktatur aus der Kirche Ausgetretenen thematisiert:

Alle Gesuche um Wiederaufnahme bedürfen einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung. [...] Unter keinen Umständen darf die Aufnahme ohne eine ernste

⁸ GVBl. Nr. 1 vom 13.09.1945, 1f.

⁹ Zur Finanzabteilung vgl. Die Evangelische Landeskirche in Baden im „Dritten Reich“. Quellen zu ihrer Geschichte, Bd. IV, Karlsruhe 2003, 189–298 (bearb. von Udo Wennemuth) sowie aus der neueren Forschung Rolf-Ulrich Kunze, „Möge Gott unserer Kirche helfen!“ Theologiepolitik, Kirchenkampf und Auseinandersetzung mit dem NS-Regime: Die Evangelische Landeskirche Badens 1933–1945 (VBKRG 6), Stuttgart 2015, 79–83.

¹⁰ GVBl. Nr. 1 vom 13.09.1945, 2f.

¹¹ GVBL. Nr. 2 vom 13.09.1945, 10.

*seelsorgerliche Unterredung geschehen, in der dem Betreffenden die Bedeutung seines Schrittes klargemacht und der Sinn der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde in Herz und Gewissen gelegt wird. Es darf nicht der Schein entstehen, als ob unsere Kirche ein Taubenschlag wäre, in dem man beliebig ein- und ausfliegen kann.*¹²

Die Not der Nachkriegszeit prägte auch viele Veröffentlichungen des Gesetzes- und Verordnungsblattes, so erfolgte in der Ausgabe vom 27. Oktober 1945 ein Aufruf des Landesbischofs für eine Landeskirkensammlung an einem speziellen Notopfertag zur Behebung der äußeren Not in der Landeskirche. Darin hieß es: *An der großen Not und Armut, in die unser Volk durch den verlorenen Krieg geraten ist, nimmt notwendig auch unsere Kirche teil. Die Kirchensteuern, die ihre hauptsächliche Einnahmequellen bildeten, gehen stark herab. Viele Glieder unserer Kirche sind durch den Krieg arm und heimatlos geworden. Die Zerstörung unserer Städte wirkt sich auch auf die Kirche verhängnisvoll aus. Alle, die unsere Kirche lieb haben und ihren Dienst am Evangelium zu schätzen wissen, müssen jetzt deshalb ihre Kraft zusammenfassen, um unsere Kirche äußerlich über Wasser zu halten. Unsere Zeit erfordert den höchsten Einsatz und volle Opferbereitschaft. [...] Die Kirchenleitung hat sich im Blick auf die äußere Lage der Kirche entschlossen, künftighin an jedem ersten Sonntag des Monats einen ‚Notopfertag der Landeskirche‘ mit einer allgemeinen Landeskirkensammlung zu veranstalten, die dazu bestimmt wird, an ihrem Teil mitzuhelfen, daß unsere Kirche die gegenwärtige Notzeit überstehen und ihre Aufgaben an unserm Volk erfüllen kann. Ich rufe unsere Gemeinden zu diesen ‚Notopfertagen der Landeskirche‘ auf und lege sie allen Glaubensgenossen dringend ans Herz.*¹³

Kühlewein beendete sein Wort zum landeskirklichen Notopfer mit dem Verweis auf den Apostel Paulus und dessen Kollekte für die verarmte Jerusalemer Gemeinde (2. Korinther 8 und 9).

Zum Erscheinungsbild des Gesetzes- und Verordnungsblatts in den ersten Nachkriegsjahren gehörten auch die Mitteilungen über im Krieg gefallene hauptamtliche Mitarbeiter. Statt der während der NS-Zeit üblichen Terminologie *Für Führer, Volk und Vaterland gaben ihr Leben* hieß es nun *In treuer Pflichterfüllung gaben ihr Leben*. Erstmals wurde in der Oktober-Ausgabe 1945 der Kriegstod weiblicher Mitarbeiterinnen gemeldet: Dokumentiert wurde der Tod der Wohlfahrtspflegerin Anna Behringer, die beim Bombenangriff auf Freiburg am 27. November 1944 umgekommen war, und der Gemeindegelberin Marianne Goldbach, die an den Folgen ihrer Verwundung beim Luftangriff auf Pforzheim am 23. Februar 1945 verstorben war.¹⁴

Mit Kriegsende sollte auch das Führen separater Wehrmachtkirchenbücher beendet werden, was aus einer Verlautbarung Anfang 1946 hervorging: *Die bei den ehemaligen Standortpfarrern liegenden Wehrmachtkirchenbücher sind mit dem 6. Mai 1945 abzuschließen.*¹⁵ *Die von diesem Zeitpunkt an an ehemaligen Wehrmichtsange-*

¹² GVBL. Nr. 2 vom 13.09.1945, 11.

¹³ GVBL. Nr. 3 vom 27.10.1945, 20.

¹⁴ Vgl. GVBL. Nr. 3 vom 27.10.1945, 21.

¹⁵ Am 7. Mai 1945 war die deutsche Kapitulation in Reims, am 8. Mai in Berlin-Karlshorst unterzeichnet worden, der 6. Mai war somit der Schlußtag für die Eintragung in Militärkirchenbücher.

*hörigen vollzogenen Amtshandlungen (in der Hauptsache Krankenabendmahle und Beerdigungen) sind in die Zivilkirchenbücher der zuständigen Kirchengemeinden einzutragen.*¹⁶

Als Folge von Flucht und Vertreibung aus den deutschen Ostgebieten beschäftigte sich das Gesetzesblatt auch mit der Frage, wie mit Kirchengütern und Archivalien aus diesen Regionen umzugehen sei:

*Da uns die Verantwortung für das Gut der Kirche mitaufgelegt ist, das durch die Jahrhunderte erhalten ist, und jetzt noch vielleicht zu retten, binnen kurzem aber, wenn nichts getan wird, völlig verloren sein dürfte, weisen wir unsere Pfarr- und Kirchengemeindeämter an: 1. Für den Fall, daß Archivalien und Kirchengерäte aus den Ostgebieten durch evangelische Pfarrer oder Gemeindeglieder mitgenommen worden sind, diese einstweilen zu treuen Händen in Verwahrung zu nehmen, 2. bei den evakuierten Pfarrern nachzuforschen, wo etwa in ihrer Heimat gelassene Archivalien, Kirchenbibliotheken und Kirchengерäte verwahrt worden sind und 3. festzustellen, ob von staatlichen oder Partei-Stellen kirchliche Archivalien (z. B. Kirchenbücher) in der letzten Zeit beschlagnahmt worden sind und wohin diese evtl. verlagert wurden.*¹⁷

Die Entnazifizierung von NS-belasteten Pfarrern – sei es durch Mitgliedschaft in der NSDAP oder anderen NS-Organisationen oder durch Mitgliedschaft bei den Deutschen Christen – war auf der ersten Nachkriegssynode in Bretten Ende November 1945 geregelt worden. Aufgrund des dort verabschiedeten Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrerstandes wurden Mitte 1946 die ersten Versetzungen in den Ruhestand vorgenommen, diese Maßnahmen wurden im Gesetzes- und Verordnungsblatt im August 1946 veröffentlicht. Betroffen davon waren die Pfarrer Rudolf Haering in Meßkirch, Albert Kramer in Bruchsal und Karl Rose in Kenzingen.¹⁸

Die Sorge für die vielen Millionen Kriegsgefangenen führte im gleichen Gesetzes- und Verordnungsblatt zu einem Kollektenaufwurf: *Auf Anregung der Kirchenkanzlei der Evang. Kirche in Deutschland ordnen wir an, daß am 4. Sonntag nach Trin., dem 14. Juli, eine Kollekte für die Seelsorge an den deutschen Kriegsgefangenen in aller Welt und zur Linderung der großen gesamtkirchlichen Notstände erhoben und am Sonntag vorher (7. Juli) den Gemeinden wärmstens empfohlen wird.*¹⁹

Auch der Aufruf für die Kollekte des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung stand ganz im Zeichen der Nachkriegsnöte:

Wenn nun auch die Fürsorge für die Auslands-Diaspora aufgehört hat, sind dem Gustav-Adolf-Verein andere wichtige Aufgaben zugewachsen. Die große Diaspo-

¹⁶ GVBl. Nr. 1 vom 04.03.1946, 5.

¹⁷ GVBl. Nr. 3 vom 27.06.1946, 13. Häufig waren während des Krieges Kirchenbücher wahllos und willkürlich von staatlicher Seite beschlagnahmt worden, um sogenannte „Ariernachweise“ und Sippenbücher anzulegen.

¹⁸ Vgl. GVBl. Nr. 4 vom 03.08.1946, 16. Zu diesem Thema vgl. Ulrich Bayer, „Eputation du clergé protestant“ – Zur Entnazifizierung evangelischer Pfarrer in der französischen Besatzungszone, in: JBKRG 8/9 (2014/15), 129–136.

¹⁹ GVBl. Nr. 4 vom 03.08.1946, 22.

ra, zu der wir einst die Helfer schickten, ist in Bewegung geraten und kommt zu uns. Sie wurde heimwandernde Diaspora. [...] Die lebendige Kirche, die Glaubensgemeinschaft, soll den Heimatlosen Heimat geben, so gut sie es im Glauben und in der Liebe vermag. Darüber hinaus gilt es, durch Studienbeihilfen, Bücherbeschaffung und ähnliche Unterstützungen den aus der Diaspora kommenden Lehrern und Pfarrern zu helfen. Geblieben sind die Aufgaben, die uns die heimatliche Diaspora stellt. Eine ganze Anzahl unserer badischen Diaspora-Gemeinden hat schwere Kriegsschäden erlitten. Darum bitten wir, die Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk den Gemeinden warm ans Herz zu legen.²⁰

Die chaotische Situation nach dem Ende des Krieges führte zu einer wachsenden Nachfrage nach Ersatzbescheinigungen über Taufen, Konfirmationen und Kirchenzugehörigkeit, worauf besondere Richtlinien der EKD eingingen, die im Oktober 1946 im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurden. Ersatzbescheinigungen sollten in folgenden Fällen ausgestellt werden:

a) das zuständige Pfarramt kann nicht mehr angegangen werden, weil es infolge der Kriegsereignisse zerstört ist, oder weil die Gemeinde zerstreut wurde, oder weil es in einem Gebiet liegt, das vorerst mit der Post nicht zu erreichen ist; b) das zuständige Pfarramt ist zwar erreichbar, aber die Kirchenbücher und sonstigen erforderlichen Unterlagen sind vernichtet oder so verlagert, daß sie noch nicht wieder zugänglich sind.²¹

Um die Suche nach vermissten Pfarrern zu erleichtern, informierte die neugegründete EKD über eine Suchkartei, von der das Gesetzes- und Verordnungsblatt im Mai 1947 berichtete:

Die Kanzlei der EKD in Schwäbisch Gmünd²² teilt mit, daß beim Evang. Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg, Jebensstraße 5, eine Kartei geführt wird, die Anschriften der aus den östlichen Kirchenprovinzen der altpreußischen Landeskirchen vertriebenen Geistlichen und sonstigen kirchlichen Amtsträger, sowie von deren Angehörigen enthält [...].²³

Einen allgemeinen Suchdienst nach vermissten Personen unterhielt das Evangelische Hilfswerk, worüber in der gleichen Ausgabe des GVBl. berichtet wurde: Über jedes Pfarramt konnten demnach Suchanfragen an die Suchdiensthauptstellen des Evangelischen Hilfswerks in Karlsruhe, Mannheim und Freiburg gerichtet werden.²⁴

In der gleichen Ausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblattes wurden die Gemeinden darauf hingewiesen, die in ihrem Bereich entstandenen Kriegsschäden komplett den zuständigen staatlichen Stellen zu melden.²⁵

²⁰ GVBl. Nr. 4 vom 03.08.1946, 25.

²¹ GVBl. Nr. 6 vom 28.10.1946, 36.

²² Die Kirchenkanzlei der EKD hatte ihren Dienstsitz in den ersten Nachkriegsjahren in Schwäbisch Gmünd, danach in Hannover.

²³ GVBl. Nr. 3 vom 19.05.1947, 16.

²⁴ Vgl. GVBl. Nr. 3 vom 19.05.1947, 18.

²⁵ Vgl. GVBl. Nr. 3 vom 19.05.1947, 15f.

Trotz der großen Nöte jener ersten Nachkriegsmonate – zerstörte Wohnungen und Kirchen, Millionen von Heimatvertriebenen, Hunger und Kriegsgefangenschaft vieler Männer – gab es doch relativ früh bereits wieder Kollekten für Hilfsprojekte im Ausland. So wurde im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 6. Februar 1947 die Karfreitags-Kollekte für das Syrische Waisenhaus in Jerusalem erbeten:

Während des Krieges hat der Evang. Verein für das Syrische Waisenhaus in Bad Godesberg ein Waisenhaus für Kriegswaisen gegründet, das gegenwärtig 86 Kriegswaisen Heimat und Fürsorge bietet. Unter treuhänderischer Mitarbeit der Vereinigten Luth. Kirche Nordamerikas besteht jetzt die Aussicht, daß das Syrische Waisenhaus seine Anstalten im Heiligen Lande zurückerhält [...] Wir ordnen daher an, daß in den Gottesdiensten am Karfreitag-Nachmittag eine Kollekte für die Arbeit des Syrischen Waisenhauses [...] erhoben, und am Palmsonntag den Gemeinden mit herzlicher Empfehlung angekündigt wird.²⁶

Um die extreme Wohnungsnot zu mindern, hatte der Alliierte Kontrollrat am 8. März 1946 ein Gesetz erlassen, das im Wortlaut im Gesetzes- und Verordnungsblatt abgedruckt wurde, dieses sollte der *Erhaltung, Vermehrung, Sichtung, Zuteilung und Ausnutzung des vorhandenen Wohnraums*²⁷ dienen.

Das Problem des durch die Lebensmittelknappheit entstandenen Schwarzmarktes wurde in einer Dienstanweisung von Landesbischof Bender im Januar 1948 aufgegriffen:

An die Pfarrer unserer Landeskirche.

Besonders im Blick auf das bevorstehende Frühjahr macht es die Ernährungslage unseres Volkes unseren Bauersleuten zu einer ernsten Pflicht, alle nur verfügbaren Lebensmittel der geordneten Verteilung zuzuführen. Es muß mit tiefer Sorge erfüllen, wenn man hört, wieviele gerade hochwertige Nahrungsmittel den Weg zum Schwarzen Markt gehen und dem bedürftigen Großteil der Bevölkerung, vor allem den Kindern, Kranken und Alten entzogen werden. Wenn die amerikanische Regierung nach ihrer Ankündigung in eben demselben Maß ihre Einfuhr von Lebensmitteln drosseln wird, in dem die deutsche Landwirtschaft unter dem Ablieferungssoll bleibt, sind die Folgen ebenso klar wie unerträglich. Weisen Sie bitte in geeigneter Weise Ihre Gemeinden auf die hier entstehende Pflicht hin, die eine menschliche und erst recht eine christliche ist.²⁸

Auch bei den Ausschreibungen der Pfarrstellen waren die Auswirkungen der zahlreichen Kriegszerstörungen spürbar, so hieß es in der Ausschreibung für die Kirchengemeinde Kirchzarten im Mai 1948: *Kirchzarten, Kirchenbezirk Freiburg. Pfarrhaus bombenbeschädigt, Wiederherstellung im Gang.*²⁹

Immer wieder kam auch das Schicksal der Kriegsgefangenen im Gesetzes- und Verordnungsblatt zur Sprache, so wurde in der Ausgabe vom 7. Mai 1948 genau über

²⁶ GVBl. Nr. 1 vom 06.02.1947, 6.

²⁷ GVBl. Nr. 5 vom 06.08.1947, 27.

²⁸ GVBl. Nr. 1 vom 29.01.1948, 2.

²⁹ GVBl. Nr. 3 vom 07.05.1948, 17.

die Möglichkeit von Brief- und Paketsendungen an Kriegsgefangene berichtet. An Kriegsgefangene in der Sowjetunion war es zum Beispiel nur möglich, Antwort-Postkarten mit geringem Textumfang (20–25 Worte) zu schicken, Päckchen oder Pakete waren verboten.³⁰

Die bis heute immer wieder diskutierte Frage des Offenhaltens von Kirchen wurde angesichts der vielen Flüchtlinge und Heimatvertriebenen vom Gnadauer Verband evangelischer Gemeinschaften als Anfrage an die Kirche formuliert, *es möchte doch noch einmal überprüft werden, ob nicht die Kirchen in höherem Maße offengehalten werden können, als dies bisher geschehen ist. Der Vorsitzende des Verbandes, D. W. Michaelis, macht darauf aufmerksam, daß es den Flüchtlingen aus dem Osten infolge der bedrängten Wohnungslage sehr schwer gemacht worden sei, die nötige Stille und Sammlung zum Bibellesen und Gebet zu finden. [...] Es würde vielleicht schon genügen, wenn die Kirchen in allen den Fällen in geeigneter Weise offengehalten würden, wo Flüchtlinge darum bitten.*³¹

In der Dezember-Ausgabe des Gesetzes- und Verordnungsblattes wurde die Gründungsbotschaft der Weltkirchenrats-Versammlung von Amsterdam vom September 1948 abgedruckt mit der Bitte an alle Geistlichen, sie am dritten Advent vor der Predigt auf der Kanzel zu verlesen.³²

Das Jahr 1949 begann für das Gesetzes- und Verordnungsblatt mit der erfreulichen Nachricht von der Rückkehr von 15 Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern aus der Kriegsgefangenschaft.³³

Zur Versorgung der Ehefrauen von im Krieg vermissten Pfarrern und Vikaren machte das GVBl. in der gleichen Ausgabe folgende Entscheidung publik: *Die Ehefrauen derjenigen Pfarrer, Vikare und Beamten, die in Kriegsgefangenschaft sind und von denen seit 2 Jahren eine Nachricht nicht vorliegt (Vermißte), werden besoldungsrechtlich mit Wirkung vom 1. Februar 1949 an wie Witwen behandelt. Dementsprechend erhalten die Kinder vom gleichen Zeitpunkt an Waisengeld.*³⁴ Damit trug die Landeskirche dem Umstand Rechnung, dass nach Kriegsende im Mai 1945 noch mehrere hunderttausend deutsche Soldaten vor allem in sowjetischer Kriegsgefangenschaft umgekommen sind – deren Ehefrauen wurden dadurch versorgungsrechtlich als Kriegerwitwen und deren Kinder als Kriegswaisen anerkannt.

Im Jahr 1949 gab es mehrfach Notopferkollekten der Badischen Landeskirche für besonders vom Krieg betroffene Kirchengemeinden wie etwa Bruchsal, wo bei dem schweren Bombenangriff vom 1. März 1945, der tausende Tote forderte, mehr als 80 Prozent der Stadt zerstört worden waren, darunter drei katholische Kirchen und die einzige evangelische Kirche.³⁵ Im Kollektenaufruf, der im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 1. Februar 1949 veröffentlicht wurde, hieß es:

³⁰ Vgl. GVBl. Nr. 3 vom 07.05.1948, 18f.

³¹ GVBl. Nr. 3 vom 07.05.1948, 20.

³² Vgl. GVBl. Nr. 9 vom 01.12.1948, 45.

³³ Vgl. GVBl. Nr. 1 vom 01.02.1949, 1.

³⁴ GVBl. Nr. 1 vom 01.02.1949, 2.

³⁵ Zu Einzelheiten vgl. Ulrich Bayer, Die Auswirkungen des Luftkriegs auf Kirchengemeinden in Baden, in: Unterdrückung – Anpassung – Bekenntnis. Die Evangelische Kirche in Baden im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit, hg. von Udo Wennemuth u. a. (VVKGB 63), Karlsruhe 2009, 209–230, zu Bruchsal vor allem 214–217.

Am Sonntag Okuli, dem 20. März 1949, wird eine Landeskollekte für den Wiederaufbau der kriegszerstörten Kirche in Bruchsal erhoben, die am Sonntag zuvor mit nachstehenden Worten der Gemeinde zu empfehlen ist: Bei dem Fliegerangriff auf Bruchsal, der 80 % der Stadt vernichtete, wurde die erst 1936 eingeweihte Lutherkirche von einer Sprengbombe und mehreren Brandbomben getroffen, so daß sie mit Orgel, Gestühl und sämtlichen Gerätschaften restlos ausbrannte. Da gleichzeitig das Gemeindehaus, beide Pfarrhäuser, das Kindergartengebäude und ein kircheneigenes Wohnhaus ein Raub der Flammen wurden, erlitt die Kirchengemeinde einen Gebäudeschaden von mindestens 600 000 Mark. Von 4700 Evangelischen wurden ca. 3700 völlig ausgebombt, so daß sich die Kirchensteuerkraft um 60–70 % vermindert hat. Bereits 4 Monate nach der Zerstörung war durch freiwillige Mithilfe von jungen und alten Gemeindegliedern der Schutt aus der Kirche entfernt. Nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten begann 1946 der Wiederaufbau. Bis zur Währungsreform waren die Außenwände und das Kirchendach wieder aufgebaut. [...] Trotz größter Opferwilligkeit der Gemeindeglieder, die meist selbst ihre eigene Existenz neu aufbauen müssen, trotz [...] strengster Drosselung aller Ausgaben kann die Gemeinde die zum Ausbau der Lutherkirche notwendigen 150 000 DM aus eigener Kraft nicht aufbringen [...]. Die Gemeinde ist auf die brüderliche Hilfe angewiesen. Wir empfehlen deshalb die Kollekte eurer christlichen Liebe und Opferwilligkeit.³⁶

Ebenfalls dem Wiederaufbau kriegszerstörter kirchlicher Gebäude war die Buß- und Bettagskollekte des Jahres 1949 gewidmet. Der im Gesetzes- und Verordnungsblatt hierzu veröffentlichte Abkündigungstext gibt ein anschauliches Bild von der Not und der oft armseligen Lage vieler badischer Kirchengemeinden vier Jahre nach Ende des Krieges:

Am Buß- und Bettag, dem 16.11.1949, wird die Kollekte für die Baubedürfnisse armer Gemeinden unserer Landeskirche erhoben. Sie ist den Gemeinden mit folgenden Worten wärmstens zu empfehlen: Ein großer Teil unserer badischen Gemeinden hat durch Kriegseinwirkung seine Gotteshäuser und andere kirchl. Gebäude verloren oder schwere bauliche Schäden erlitten. Das Leben dieser Gemeinden ist dadurch stark beeinträchtigt. Die Gottesdienste müssen zum Teil in Gasthäusern gehalten werden, die Veranstaltungen unter der Woche in engen Wohnzimmern. [...] Die vom Krieg betroffenen Gemeinden wissen, daß sie in absehbarer Zeit nicht alle Schäden beheben können; sie dürfen aber die Durchführung der dringenden Aufbau- oder Sicherungsarbeiten nicht länger zurückstellen, wenn der Dienst an der Gemeinde nicht leiden und der bauliche Zustand der beschädigten Gebäude nicht noch verschlechtert werden soll. [...] Die Zahl der Gemeinden, die Hilfe bedürfen, ist aber immer noch sehr groß und die Möglichkeiten, diesen bedürftigen Gemeinden zu helfen, sind stark begrenzt. Nur durch gemeinsame Opfer aller Glieder unserer Landeskirche wird es möglich sein, die schweren Kriegsschäden vieler Kirchengemeinden nach und nach zu beseitigen. Wir bitten herzlich, in glaubensbrüderlicher Verbundenheit zu helfen, und empfehlen daher diese Kollekte der Liebe und Opferwilligkeit der Gemeinde aufs wärmste. Diese Bitte

³⁶ GVBl. Nr. 1 vom 01.02.1949, 5f.

*richten wir besonders an die Gemeinden, die Gottes Gnade vor den Zerstörungen des Krieges bewahrt hat.*³⁷

Wie restaurativ der Zeitgeist noch Ende der vierziger Jahre war, zeigt die Meldung aus dem Gesetzes- und Verordnungsblatt vom April 1949, dass durch einen Erlass des Stuttgarter Justizministeriums die Gerichte bei Ehescheidungen auch die kirchlichen Pfarrämter zu informieren hätten: [...] *in Ehesachen möge den Geistlichen rechtzeitig Gelegenheit gegeben werden, im Wege der Seelsorge auf eine Versöhnung der Eheleute hinzuwirken.*³⁸ Die heutige selbstverständliche Autonomie des Scheidungsverfahrens war dadurch außer Kraft gesetzt. Historisch gesehen war die Ehescheidung erstmals durch das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 ausschließlich für evangelische Bürgerinnen und Bürger Preußens ermöglicht worden – Katholiken waren von dieser Möglichkeit ausgeschlossen. Diese Linie setzte das BGB von 1900 fort.

Die nach Gründung der Bundesrepublik allmählich einsetzende soziale, wirtschaftliche und politische Konsolidierung führte ab den frühen 1950er Jahren auch bei den im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Badischen Landeskirche veröffentlichten Artikeln zu einer stärkeren Fokussierung auf „normale“ kirchliche und theologische Themen – umso mehr bilden die Jahrgänge 1945 bis 1949 dieses kirchenamtlichen Organs ein besonderes Zeugnis für die fast unvorstellbaren Nöte und Sorgen jener Zeit.

³⁷ GVBl. Nr. 8 vom 17.10.1949, 46.

³⁸ GVBl. Nr. 3 vom 01.04.1949, 21.